
S 4 R 151/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eilverfahren einstweilige Anordnung Vorläufige Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung Verwaltungsgutachten Regelungsanordnung Finanzielle Notlage
Leitsätze	Die vorläufige Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Rahmen eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn bereits ein im Verwaltungsverfahren eingeholtes Gutachten keine quantitativen Leistungseinschränkungen beim Antragsteller feststellt.
Normenkette	§ 43 Abs. 2 SGB VI § 43 Abs. 3 SGB VI § 86 Abs. 2 Satz 2 SGG § 43 Abs. 1 SGB VI § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 151/23 ER
Datum	25.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 06.10.2023 wird

abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung einer Rente.

Der 19 geborene Antragsteller beantragte am 5. 12. 2021 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 14. 12. 2021 ab.

Der Antragsteller trägt vor, dass er seit Juni 2022 über kein Einkommen mehr verfüge. Einen Anspruch auf Leistungen

Der Antragsteller begehrt (sinngemäß), die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm im Wege einer einstweiligen Anordnung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Ä

II.

An diesem Maßstab gemessen ist der geltend gemachte Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Nach [§ 43 Abs. 1 S. 1](#) bzw. Abs. 2 S. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,

2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte gemäß [§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI](#), die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind nach [§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des

allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden t glich erwerbst tig zu sein. Nach [   43 Abs. 3 SGB VI](#) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den  blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t glich  bezogen auf eine F nf-Tage-Woche   erwerbst tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber cksichtigen.

Wird die Gew hrung einer Erwerbsminderungsrente im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erstrebt, ist zu ber cksichtigen, dass es f r einen Anspruch auf diese Leistung nicht gen gt, dass der Versicherte nachweist, dass er an bestimmten Gesundheitsst rungen leidet oder einen oder mehrere Unf lle erlitten hat. Entscheidend ist vielmehr, welche Funktionseinschr nkungen durch die Krankheiten bedingt sind und inwieweit diese Funktionseinschr nkungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu einer zeitlichen Einschr nkung der Erwerbsf higkeit f r leichte k rperliche T tigkeiten f hren. Ferner muss es sich um eine Einschr nkung der beruflichen Leistungsf higkeit von einer gewissen Dauer handeln. Dies erfordert in aller Regel die Einholung eines medizinischen Sachverst ndigengutachtens. Liegt ein solches Gutachten vor und wird darin   wie im vorliegenden Fall   keine zeitliche Einschr nkung der beruflichen Leistungsf higkeit des Versicherten festgestellt, ist ein Anordnungsanspruch grunds tzlich zu verneinen. Zwar mag es triftige Gr nde geben, den Sachverhalt weiter aufzukl ren. Allein daraus folgt aber noch nicht, dass ein Anspruch auf die begehrte Rente wahrscheinlich ist.

 

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen belegen weder eine volle noch eine teilweise Erwerbsminderung. Die Arztbriefe berichten  ber die bei den Untersuchungen erhobenen Befunde und die durchgef hrten Therapien. Ferner nennen sie die aus Sicht der behandelnden  rzte vorhandenen Diagnosen, sie machen aber keine Aussagen zur beruflichen Leistungsf higkeit des Antragstellers.

 

Erstellt am: 09.11.2023

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024